

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 11. Juli 1968

	
Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Meilen	0156-0030

2726. Bau- und Niveaulinien. Am 14. Februar 1968 ersuchte der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Juli 1966 betreffend die

- a) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der teils projektierten, teils bestehenden Strasse Untere Bruech, Kühgasse bis Bergstrasse, einschliesslich der Niveaulinie am oberen Teil der Kühgasse;
- b) Festsetzung von Baulinien an der Kühgasse, Bahnweg bis Bruechstrasse, an der unbenannten Stichstrasse Kat.-Nr. 7322, Bahnweg bis projektierte Strasse Untere Bruech, an der Pfannenstielstrasse II. Kl. Nr. 14, Bruechstrasse bis Bahnlinie, am Zugangsweg Kat.-Nr. 2687 zur projektierten Personenunterführung unter der Bahnlinie sowie am unbenannten Fussweg Kat.-Nr. 2982, von der Pfannenstielstrasse bis zum Bahnweg.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 26. Januar 1968 sind gegen den am 12. August 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Die Strasse Untere Bruech ist als Gemeindestrasse III. Kl. mit dem Charakter einer Quartierstrasse geplant und besteht aus zwei Teilen. Das nordwestliche Stück zweigt von der Kühgasse ab, verläuft auf eine Länge von ca. 270 m ungefähr in der Mitte zwischen der Bruechstrasse und dem Bahnweg und mündet alsdann in die Pfannenstielstrasse II. Kl. Nr. 14. Das südöstliche Stück geht von der Bergstrasse I. Kl. Nr. 2 aus, verläuft in Richtung Nordwesten und endet nach ca. 400 m in einem Kehrplatz. Auf eine Länge von ca. 220 m ab Bergstrasse ist dieses Stück bereits bestehend, der Rest mit Kehrplatz sowie das erstgenannte Stück sind projektiert. Soweit aus den Akten ersichtlich, soll diese Strasse den aufzuhebenden Bahnweg bergseits der Bahnlinie ersetzen. Der mit 19,5 m festgesetzte Baulinienabstand, der beim Kehrplatz angemessen ausgeweitet ist, entspricht der Bedeutung der Strasse. Die bergseitige Baulinie ist bei der Einmündung in die Kühgasse den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgescrängt.

2. Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von knapp 14 % auf. Diese Steigung betrifft den oberen Teil der Kühgasse; sie muss den Hangverhältnissen entsprechend in Kauf genommen werden.

3. Die übrigen Strassen und Fusswege ergänzen die Erschliessung, welche den Bahnweg ersetzen soll. Der Baulinienabstand an der Pfannenstielstrasse, Einmündung Bruechstrasse bis Strasse Untere Bruech ist auf 19,5 m festgesetzt, derjenige an der Kühgasse auf 18 und 19,5 m, während die Abstände an den genannten Fuss- bzw. Zugangswegen durchwegs 15 m betragen. Diese Abstände entsprechen der Bedeutung der genannten Kommunikationen. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen in die Strasse Untere Bruech bzw. die Bruechstrasse, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfor-

KANTON ZÜRICH
TERRAUMT

PLAN-ARCHIV

30 (B/S) Nr.

dern, Abschrägungen auf. Die Baulinien an der Kühgasse und der Pfannenstielstrasse schliessen an die genehmigten Baulinien der Bruechstrasse (RRB Nr. 349/1940; RRB Nr. 363/1935) an. Diese sind im Einmündungsbereich entsprechend angepasst worden.

Die Vorlage erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 5. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der teils projektierten, teils bestehenden Strasse III. Kl. Untere Bruech, einschliesslich der Niveaulinie für den oberen Teil der Kühgasse, sowie die Festsetzung von Baulinien an der Kühgasse, Bahnweg bis Bruechstrasse, an der unbenannten Stichstrasse Kat.-Nr. 7322, Bahnweg bis projektierte Strasse Untere Bruech, an der Pfannenstielstrasse II. Kl. Nr. 14, Bruechstrasse bis Bahnlinie, am Zugangsweg Kat.-Nr. 2687, von der Strasse Untere Bruech bis zur Personenunterführung unter der Bahnlinie bzw. bis zur Pfannenstielstrasse, sowie am unbenannten Fussweg Kat.-Nr. 2982, von der Pfannenstielstrasse bis zum Bahnweg, samt Anpassung der Baulinien an der Bruechstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk sowie der zugehörigen Akten, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

J. H. Roggwiller